



Beitragsordnung

, folgend der Vereinssatzung und den Regelungen dieser Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von den Mitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung verabschiedet und tritt auf unbestimmte Zeit in Kraft. Sie kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt und durch eine neue Fassung ersetzt werden. Änderungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren rechtlicher Vertretung.

- 2) Der Vereinsbeitrag der Mitglieder ist die zentrale Finanzierungsquelle des Vereins. Die Beitragsstrukturen, Beitragssätze und Erhebungsmethodik dient den folgenden Zielen:
 - a) Sicherung der finanziellen Ausstattung des Vereins, um die zur Erfüllung des Vereinszwecks und Erreichen der Vereinsziele notwendigen Ausgaben zu decken. Hierbei sind zukünftige Entwicklungen so frühzeitig wie möglich einzubeziehen.
 - b) Berücksichtigung der sportartspezifischen Aufwände.
 - c) Berücksichtigung von Einkommensaspekten der Mitglieder. Jeder Interessierte soll sich die Mitgliedschaft im Verein finanziell leisten können. Die Mitglieder verhalten sich innerhalb des Vereins solidarisch.
- 3) Die Pflicht zur Beitragszahlung startet ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Mitgliedschaft beginnt.
- 4) Die Teilnahme von Nichtmitgliedern an den Übungsstunden ist



Spiel- und Sportverein Strümp 1964 e.V.

- 2) Andere Zahlweisen werden nur in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Den betreffenden Mitgliedern wird eine Aufwandspauschale in Höhe von € 5,- zusätzlich je Zahlungsvorgang berechnet.
- 3) Im Falle von Beitragsübernahmen durch Einrichtungen der öffentlichen Hand (Bsp. Regelungen zur sozialen Teilhabe) trägt das betreffende Mitglied bzw. dessen rechtliche Vertretung alle Aufwände, die mit diesem Verfahren verbunden sind. Das Mitglied bzw. seine rechtliche Vertretung sorgen für einen reibungslosen Ablauf der Beitragszahlung an den Verein.

§ 3 – SEPA-Lastschriftmandate

- 1) Der Verein stellt zum 01. Oktober 2014 seinen Beitragseinzug auf SEPA-Lastschriftmandate um. Zu diesem Zeitpunkt bestehende Einzugsermächtigungen werden in SEPA-Mandate umgewandelt.
- 2) Die Gläubiger-ID des Vereins lautet: DE36ZZZ00000894825
- 3) Die Mandatsreferenz bildet der Verein aus folgenden Daten:
[Mitgliedsnummer] 4-stellig
[Vorname Mitglied]
[Nachname Mitglied]

Da nur 35 Stellen zur Verfügung stehen, kann es ggfs. zu unvollständiger Nennung des Namens kommen
- 4) Der Verein legt die Ausführungstermine der SEPA-Mandate für den fälligen Beitrag der beiden Halbjahre jeweils auf den 01. April und den 01. Oktober, bzw. den unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- 5) Bei neu eingetreten Mitgliedern kann es für den ersten Beitragseinzug zu einem abweichenden Ausführungstermin kommen. Diesen teilt der Verein dem Mitglied in der Bestätigung der Mitgliedschaft mit. Der Verein ist dabei in der Festlegung der Vorlaufzeit frei.



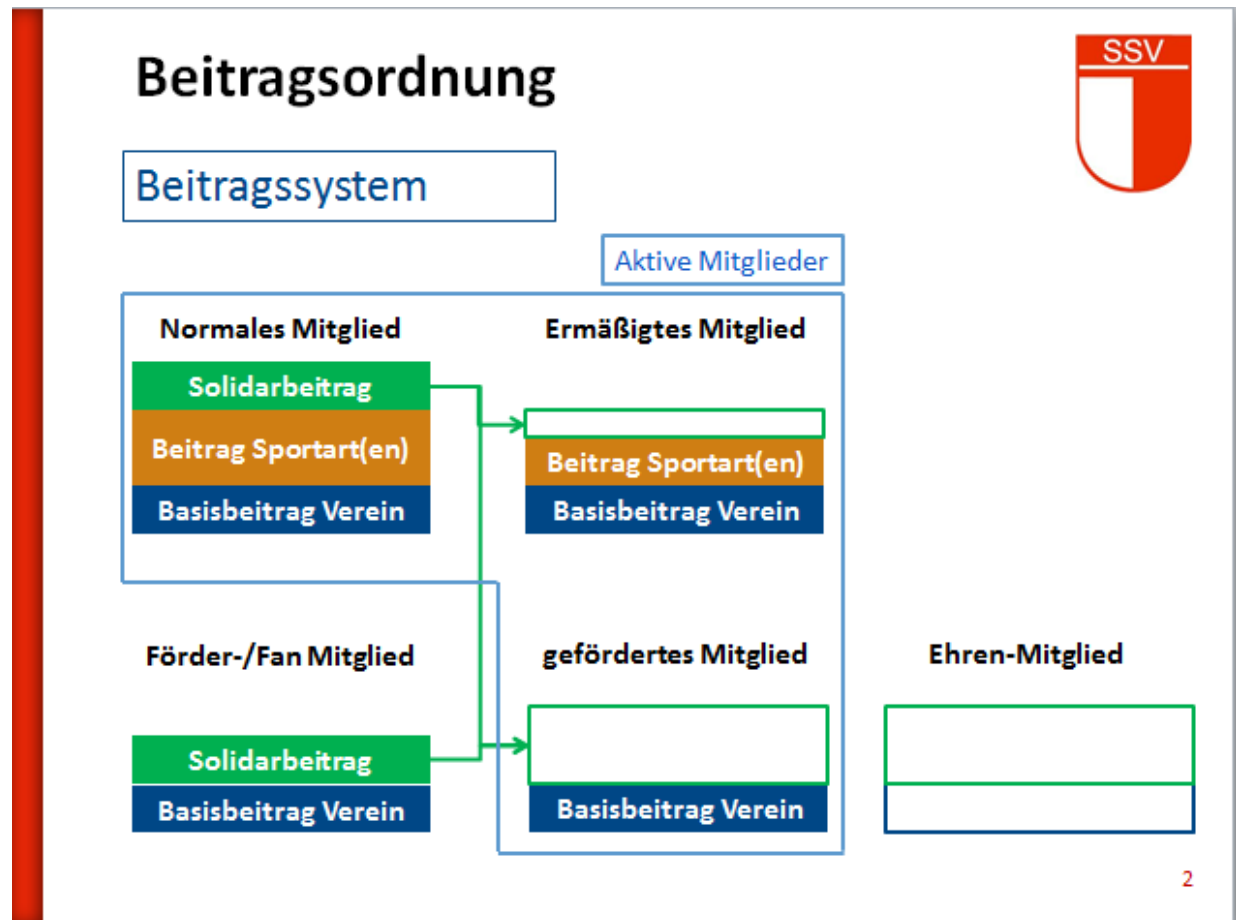
Spiel- und Sportverein Strümp 1964 e.V.

§ 4 – Beitragssystem und Beitragssätze

- 1) Der Verein darf eine Aufnahmegebühr erheben. Diese deckt die Kosten der vereinsinternen Bearbeitung des Mitgliedsantrages und die ggfs. an Sportverbände zu entrichtenden Gebühren.
- 2) Der Vereinsbeitrag setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
 - a) Basisbeitrag
Dieser hat den Zweck, die außerhalb des Sport- und Spielbetriebs anfallenden Kosten zu decken. Wesentlich sind hier die Kosten der Mitgliederbetreuung und Verwaltung, des Finanzwesens, der Öffentlichkeitsarbeit und Unterhalt und Betrieb des Vereinsheims. Er ist von jedem Mitglied (außer den Ehrenmitgliedern) zu entrichten.
 - b) Solidarbeitrag
Aus dem Solidarbeitrag werden die Mitglieder unterstützt, die die Mitgliedschaft im Verein aus Ihrem Einkommen nur eingeschränkt oder schwerlich finanzieren können (gefördertes Mitglied). Er finanziert außerdem die Ermäßigungen für hierzu berechnigte Mitglieder (ermäßigtes Mitglied).
 - c) Sport- und Spielbeitrag
Hiermit werden vorrangig die Kosten des Sport- und Spielbetriebs gedeckt. Er ist von allen Mitglieder zu bezahlen, die Sport- und Spielangebote wahrnehmen. Dieser Beitrag kann je Sportart unterschiedlich sein. Gegen Zahlung eines Zuschlags, kann an weiteren Sport- oder Spielangeboten teilgenommen werden.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf eine Förderung seiner Mitgliedschaft zu stellen, wenn seine finanzielle Situation dies rechtfertigt. Die geförderte Mitgliedschaft wird jeweils für ein Jahr gewährt. Ein Folgeantrag kann gestellt werden. Für minderjährige Mitglieder ist der Antrag von den Eltern/Erziehungsberechnigten zu stellen. Das genaue Verfahren wird in einer gesonderten Förderordnung geregelt.
- 4) Eine Befreiung von der Zahlung des Solidarbeitrages wird auf Antrag unter Beifügung der entsprechenden Belege gewährt, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen vom Mitglied erfüllt werden:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Schüler, Studenten, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - c) Erwerbslose und Bezieher von ALG II
 - d) Behinderte ab einem Grad von 50%
 - e) Mitglieder, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten
 - f) Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes
 - g) Familien.

Da die Beitragsermäßigungen aus den Solidarbeiträgen anderer Mitglieder finanziert werden, soll ein Antrag im Sinne von 4) nur dann gestellt werden, wenn die finanzielle Situation des Antragstellers dies begründet.

Der Verein ist unverzüglich darüber zu informieren, wenn die Begründung für die Beitragsermäßigung nicht mehr gegeben ist.





Spiel- und Sportverein Strümp 1964 e.V.

5) Beitragssätze

ab 01.01.2015	Sportbeitrag	Sportbeitrag Zuschlag Fußball	Solidarbeitrag	Basisbeitrag	Gesamtbeitrag
Erwachsenes Mitglied	40 €		30 €	30 €	100 €
Erwachsenes Mitglied Fußball	40 €	26 €	30 €	30 €	126 €
Erwachsenes Mitglied Fanclub			30 €	30 €	60 €
Fanclub Kinder/Jugendliche				12 €	12 €
Ermäßigtes Mitglied	40 €			30 €	70 €
Ermäßigtes Mitglied Fußball	40 €	26 €		30 €	96 €
gefördertes Mitglied				30 €	30 €
Familien (pauschal)	100 €			100 €	200 €
Ehrenmitglied					0 €

Familienbeitrag: unbegrenzte Anzahl Familienmitglieder aus einem Hausstand.

6) Die Beiträge zur Sportversicherung sind in diesen Beitragssätzen enthalten.



§ 5 – Pflichtverletzungen – Mahnverfahren – Sperre der Mitgliedschaft – Ausschluss aus dem Verein

- 1) Der Verein entlässt die Mitglieder aus der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, wenn er seiner Leistungspflicht gegenüber dem Mitglied nicht nachkommt (Bsp. Ausfall von Trainingsstunden über einen längeren Zeitraum). Die Vereinsführung entscheidet über die auftretenden Sachverhalte. Die Mitglieder sind berechtigt, entsprechende Anträge an die Vereinsführung zu richten.
- 2) Kommt ein Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrags nicht nach, so wird es innerhalb von 10 Kalendertagen erinnert, den Beitrag bis zu einem Termin maximal 30 Tage nach Fälligkeit zu zahlen. Ist der Beitrag dann nicht bezahlt, tritt die erste Mahnstufe in Kraft. Weitere Mahnstufen werden nach 60 Kalendertagen und 90 Kalendertagen gestartet.

Mit dem Start jeder Mahnstufe werden dem Mitglied zusätzliche € 10,- in Rechnung gestellt. Ab der zweiten Mahnstufe wird das Mitglied für alle Vereinsveranstaltungen und für die Teilnahme am Sportbetrieb gesperrt. Die Sperre des Mitglieds wird von der Vereinsführung nach Prüfung des Vorgangs festgestellt.

Die Vereinsverwaltung informiert das Mitglied über die Verhängung der Sperre in Schriftform an die in der Mitgliederverwaltung hinterlegten Kontaktdaten (Post oder E-Mail). Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung über die Sperre, einen Antrag auf Aufhebung der Sperre an die Vereinsführung zu richten. Diese befasst sich schnellstmöglich mit dem Antrag. Bleibt das Mitglied auch nach Ablauf von 90 Tagen nach Fälligkeit die Zahlung des Beitrags schuldig, wird nach Beschluss der Vereinsführung ein für das Mitglied kostenpflichtiges Inkassoverfahren gestartet.

- 3) Sobald das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist, wird es mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen. Der Verein hat das Recht, offenstehende Forderungen auf dem Rechtsweg/Inkassoverfahren zu erheben. Die Mitteilung über den Vereinsausschluss und ggfs. Einleitung des Inkassoverfahrens erfolgt an das betroffene Mitglied in Schriftform an die in der Mitgliederverwaltung hinterlegten Kontaktdaten (Post oder E-Mail). Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss aus dem Verein schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Vereinsführung in ihrer nächsten Sitzung.